

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

§1 Absatz 2 BremSchulG v. 01.08.2009:

„Für Ersatzschulen in freier Trägerschaft gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §14a Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 8, 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“

Neu:

„Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §15 Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“

§ 2 = Begriffsbestimmungen

§ 3 = Allgemeines

§ 4 = Allgemeine Gestaltung des Schullebens

§ 5 = Bildungs- und Erziehungsziele

§ 6 = Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 6a = Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

~~§ 7 = Biblischer Geschichtsunterricht~~

§ 8 = Schule und Beruf

§ 11 = Sexualerziehung

~~§ 13 = Schulversuche und Reformschulen !~~

~~§ 14 = Weiterentwicklung des Schulsystems~~

~~§ 15 = aufgehoben~~

§ 16 = Schularten

§ 17 = Schulstufen

§ 18 = Grundschule

~~§ 19 = schon i.d.Fass v. 2005 weggefallen~~

§ 20 = Oberschule und Gymnasium

§ 21 = Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen

§ 22 = Zentrum für unterstützende Pädagogik

§ 23 = Ganztagschulen

§ 24 = Schule für Erwachsene

§ 25 = Berufsschule

§ 25a Werkschule

§ 26 = Berufsfachschule

§ 27 = Berufsaufbauschule

§ 28a = Berufliches Gymnasium

§ 28b = Berufl. Gymn.

§ 29 = Fachschule

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Stand: 10.03.2014

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) Vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1)	Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom	

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:		
Abschnitt I Allgemeines	<u><a href="#">Teil 1</a></u> <u><a href="#">Allgemeines</a></u>	
<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht der Staat oder eine Stadtgemeinde ist.</p> <p>(2) Privatschulen haben den Zweck, in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 gezogenen Rahmen das öffentliche Schulwesen zu ergänzen und mit ihren Formen des Unterrichts und der Erziehung zu fördern.</p>	<p><b>§ 1 <u><a href="#">Begriff</a></u></b></p> <p>(1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht <del>der Staat</del><u><a href="#">das Land Bremen</a></u> oder eine Stadtgemeinde ist.</p> <p>(2) Privatschulen <u><a href="#">wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.</a></u><del>haben den Zweck, in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Landesverfassung der Freien Hansestadt</del></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

	<del>Bremen vom 21. Oktober 1947 gezogenen Rahmen das öffentliche Schulwesen zu ergänzen und mit ihren Formen des Unterrichts und der Erziehung zu fördern.</del>	
<p><b>§ 2<sup>1)</sup></b></p> <p>(1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.</p> <p>(2) Ersatzschulen sind die Privatschulen, die den in den §§ 18-31 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. Ihre Lehrziele müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen. Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt. Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein.<sup>2)3)4)</sup></p> <p>(3) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.</p>	<p><b>§ 2<sup>1)</sup> <u>Ersatz- und Ergänzungsschulen</u></b></p> <p>(1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.</p> <p>(2) Ersatzschulen sind die Privatschulen, die den in den §§ 18-31 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. Ihre <u>Lehrziele Bildungs- und Erziehungsziel</u> müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen. <del>Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt.</del> Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein.<sup>2)3) 4)</sup></p> <p><u>(3) Als Ersatzschule gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt.</u></p> <p><del>(43)</del> Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.</p>	
<p><b>§ 3</b></p> <p>Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen</p>	<p><b>§ 3 <u>Errichtungsrecht</u></b></p> <p>Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

Rechts ausüben.	Rechts ausüben.	
<p><b>§ 4</b></p> <p>Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige oder irreführende Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.</p>	<p><b>§ 4 <u>Name</u></b></p> <p>Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige, <del>oder</del> irreführende <u>oder verwechselbare</u> Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.</p>	
<p><b>§ 4a<sup>5)</sup></b></p> <p>Träger von Privatschulen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht.</p>	<p><del><b>§ 4a<sup>5)</sup></b></del></p> <p><del>Träger von Privatschulen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht.</del></p>	
<p><b>Abschnitt II</b> Ersatzschulen</p>	<p><del><b>Abschnitt II</b></del> <b><u>Teil 2</u></b> <b>Ersatzschulen</b></p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie</li> <li>2. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und</li> </ol>	<p><b>§ 5 <u>Genehmigungspflicht</u></b></p> <p>(1) Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie</li> <li>5. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und</li> </ol>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>(4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.</p>	<p>6. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>(4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung <u>der Lehrerin oder</u> des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.</p>	
<p><b>§ 6</b></p> <p>Die Errichtung einer privaten Volksschule im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes darf nur genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>6)</sup> ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder</li> <li>2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.</li> </ol>	<p><b>§ 6 <u>Genehmigungsvoraussetzungen</u></b></p> <p>Die Errichtung einer privaten <u>Volksschule</u> <u>Grundschule</u> im Sinne des Artikels 7 <u>Absatz-</u> 5 des Grundgesetzes darf nur genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>3.1.</del> <u>die</u>er Senatorin für Bildung und Wissenschaft<sup>6)</sup> ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder</li> <li><del>4.2.</del> auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.</li> </ol>	
<p><b>§ 7</b></p> <p>Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen</p>	<p><b>§ 7 <u>Umfang der Genehmigung</u></b></p> <p><u>(1)</u> Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen Räume.</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Räume.	<a href="#">(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Stufe erteilt werden.</a>	
<p><b>§ 8</b></p> <p>Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft<sup>7)</sup> ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.</p>	<p><b>§ 8 Erlöschen der Genehmigung</b></p> <p>Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht <del>innerhalb eines Jahres</del><a href="#">mit Beginn des auf das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres</a> eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der<del>s</del><a href="#">en</a> Senator<del>in</del><a href="#">s</a> für Bildung und Wissenschaft<sup>7)</sup> ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.</p>	
<p><b>§ 9</b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstößt.</p> <p>(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>	<p><b>§ 9 Zuverlässigkeit</b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstößt.</p> <p>(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>	
<p><b>§ 10</b></p> <p>(1) Der pädagogische Leiter und die Lehrer an einer Ersatzschule bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen.</p> <p>(2) Leiter und Lehrer müssen den staatsbürgerlichen Auftrag eines jeden Erziehers in dem Umfang erfüllen können, wie</p>	<p><b>§ 10 Lehrpersonal</b></p> <p><del>(1)</del> Der pädagogische Leiter <a href="#">oder die pädagogische Leiterin</a> und die <a href="#">Lehrerinnen und Lehrer</a> an einer Ersatzschule bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. <a href="#">Bei Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, gilt die</a></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>es von Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt wird.</p>	<p><a href="#">Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.</a></p> <p><del>(2) Leiter und Lehrer müssen den staatsbürgerlichen Auftrag eines jeden Erziehers in dem Umfang erfüllen können, wie es von Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt wird.</del></p>	
<p><b>§ 11</b></p> <p>(1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 5 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>(3) Die nach § 10 für einen Leiter oder Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen.</p> <p>(4) Vor einen Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist zu stellen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.</p>	<p><b>§ 11 <a href="#">Widerruf der Genehmigung</a></b></p> <p>(1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 5 <a href="#">und 9</a> zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.</p> <p><del>_(2) Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt sind.</del></p> <p><del>(23)</del> Die nach § 10 für einen Leiter <a href="#">oder eine Leiterin</a> oder <a href="#">eine Lehrerin oder</a> Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei <a href="#">Lehrerinnen oder</a> Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen. <a href="#">Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.</a></p> <p><del>(34)</del> Vor einen Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist <a href="#">zu stelleneinzuräumen</a>, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

	können.	
<p><b>§ 12</b></p> <p>(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann der Senat die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Privatschule das Recht, mit gleicher Wirkung Prüfungen nach den allgemeinen für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p>	<p><b>§ 12 <u>Anerkennung</u></b></p> <p>(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an <u>gleichartige oder verwandteentsprechende</u> öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann <del>der Senat</del><u>die Senatorin für Bildung und Wissenschaft</u> die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung erhält die <u>Privatschule Ersatzschule</u> das Recht, mit gleicher Wirkung <u>Zeugnisse zu erteilen und</u> Prüfungen nach den allgemeinen für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p>	
<p><b>§ 13</b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als Schüler aufzunehmen.</p> <p>(2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von Schülern.</p>	<p><b>§ 13 <u>Schülerinnen und Schüler</u></b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als <u>Schülerinnen und</u> Schüler aufzunehmen.</p> <p>(2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von <u>Schülerinnen und</u> Schülern.</p>	



Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

<p>Abschnitt III Ergänzungsschulen</p>	<p><b>Abschnitt III Teil 3</b> <b>Ergänzungsschulen</b></p>	
<p><b>§ 14<sup>8)</sup></b></p> <p>(1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>9)</sup> anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten.</p> <p>(2) Träger, Leiter und Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausbildungsziel,</li> <li>2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,</li> <li>3. die Vor- und Ausbildung der Lehrer,</li> </ol>	<p><b>§ 14<sup>8)</sup> Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist dem <del>Senator</del> Senatorin für Bildung und Wissenschaft<sup>9)</sup> anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten.</p> <p>(2) Träger, <u>Leiterinnen und</u> Leiter und <u>Lehrerinnen und</u> Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen <u>Schülerinnen und</u> Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausbildungsziel,</li> <li>2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,</li> <li>3. die Vor- und Ausbildung der <u>Lehrerinnen</u></li> </ol>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern</p> <p>5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,</p> <p>6. die Kündigungsrechte.</p>	<p><u>und</u> Lehrer,</p> <p>4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern</p> <p>5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die <u>der Schülerin oder</u> dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,</p> <p>6. die Kündigungsrechte.</p>	
<p><b>§ 14a<sup>10)</sup></b></p> <p>(1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.</p> <p>(2) Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diplome/ Diplôme du Baccalauréat International“ (IB), das „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of</p>	<p><b>§ <del>1514a</del><sup>10)</sup> <u>Anerkennung</u></b></p> <p>(1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.</p> <p>(2) Einer allgemein-bildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diplome/ Diplôme du Baccalauréat International“ (IB), das „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of Education“ (AICE)</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
<p>Education" (AICE) zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden.</p> <p>-(3) Einer beruflichen Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht beim Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p> <p>(4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales<sup>11)</sup> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen.</p> <p>(5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.</p> <p>(6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung des Senators für Bildung und</p>	<p>zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden.</p> <p>(3) Einer beruf<b>sbildenden</b>lichen Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht bei <u>derm</u> Senator<b>in</b> für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p> <p>(4) Der Senator für <del>Arbeit, Frauen,</del> Gesundheit, <del>Jugend und Soziales</del><sup>11)</sup> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen.</p> <p>(5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.</p> <p>(6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres <u>nach der Anerkennung</u> eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung <del>ders</del> Senator<b>ins</b> für Bildung und Wissenschaft ein Jahr lang nicht</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Wissenschaft ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	
Abschnitt IV Freie Einrichtungen und Privatunterricht	<b><u>Abschnitt IV Teil 4</u></b> <b><u>Freie Einrichtungen, <del>und</del> Privatunterricht</u></b> <b><u>und Schulen anderer Staaten</u></b>	
<b>§ 15</b>  (1) Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. (2) Personen, die als Träger, Leiter oder Lehrer an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.	<b><u>§ 165 Zuverlässigkeit</u></b>  (1) Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. <u>Sie dürfen keine</u> <u>Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit</u> <u>einer öffentlichen Schule oder einer</u> <u>Privatschule hervorrufen kann.</u> (2) Personen, die als Träger, <u>Leiterinnen oder</u> <u>Leiter oder Lehrerinnen oder</u> Lehrer an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den <u>Schülerinnen und</u> <u>Schülern</u> oder der Allgemeinheit drohen.	
<b>§ 19</b>  (1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn  1. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen	<b><u>§ 179 Genehmigungsvoraussetzungen für</u></b> <b><u>Schulen anderer Staaten</u></b>  (1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn  1. der betreffende Staat zusichert, dass er auf	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>zulässt;</p> <p>2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.</p> <p>(2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt;</p> <p>2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre <u>Leiterinnen und Leiter, Lehrerinnen</u> und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.</p> <p>(2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und <u>4</u>; 13; 14 Absatz 1; <u>16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 18, 19</u> sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>Abschnitt V Staatsaufsicht</p>	<p><del>Abschnitt V</del> <b><u>Teil 5</u></b> <b><u>Staatsaufsicht</u></b><b><u>Aufsicht</u></b></p>	
<p><b>§ 16<sup>12)</sup></b></p> <p>(1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>13)</sup>.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht,</p> <p>1. bei Ersatzschulen unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Einhaltung der §§ 5, 9 und 10 zu überwachen;</li> <li>b) die Schulen zu verpflichten, ihre Verträge mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern vorzulegen;</li> <li>c) jederzeit am Unterricht teilzunehmen;</li> <li>d) den Schulen Auflagen zu machen;</li> </ol>	<p><b>§ 186<sup>12)</sup> Staatliche Aufsicht</b></p> <p>(1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde ist <del>die</del> <u>der</u> Senator<u>in</u> für Bildung und Wissenschaft<sup>13)</sup>.</p> <p><u>(3) Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungs Voraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften.</u></p> <p><u>(4) Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume,</u></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>e) Auskünfte, Berichte und Nachweise anzuordern sowie</p> <p>f) die Schulen und ihre Einrichtungen durch Beauftragte besichtigen zu lassen;</p> <p>2. bei Ergänzungsschulen</p> <p>a) auf die Einhaltung des § 14 Absatz 1 hinzuwirken und</p> <p>b) soweit es sich um anerkannte Ergänzungsschulen handelt, die in Hinsicht auf Ersatzschulen festgelegten Rechte mit Ausnahme der Überprüfung der Einhaltung des § 5 auszuüben.</p> <p>(4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><u>die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schulen vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.</u></p> <p><u>(5) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie der angegebene Ort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen</u></p> <p><del>(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht,</del></p> <p><del>3. bei Ersatzschulen unter anderem</del></p> <p><del>a) die Einhaltung der §§ 5, 9 und 10 zu überwachen;</del></p> <p><del>b) die Schulen zu verpflichten, ihre Verträge mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern vorzulegen;</del></p> <p><del>c) jederzeit am Unterricht teilzunehmen;</del></p> <p><del>d) den Schulen Auflagen zu machen;</del></p> <p><del>e) Auskünfte, Berichte und Nachweise anzufordern sowie</del></p> <p><del>f) die Schulen und ihre Einrichtungen durch Beauftragte besichtigen zu lassen;</del></p> <p><del>4. bei Ergänzungsschulen</del></p> <p><del>a) auf die Einhaltung des § 14 Absatz 1 hinzuwirken und</del></p> <p><del>b) soweit es sich um anerkannte</del></p>	
---	---	--

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

	<p><del>Ergänzungsschulen handelt, die in Hinsicht auf Ersatzschulen festgelegten Rechte mit Ausnahme der Überprüfung der Einhaltung des § 5 auszuüben.</del></p> <p><del>(4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.</del></p>	
<p><b>§ 20<sup>22)23)</sup></b></p> <p>Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>24)</sup>.</p>	<p><b>§ <del>1920</del><sup>22)23)</sup> <u>Zuständige Behörde</u></b></p> <p>Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist <del>die</del>er Senator<u>in</u> für Bildung und Wissenschaft<sup>24)</sup>.</p>	
<p><b>§ 21<sup>25)</sup></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt wer</p> <p>a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,</p> <p>b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,</p> <p>c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt,</p> <p>d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder</p> <p>e) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer</p>	<p><b>§ <del>201</del><sup>25)</sup> <u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt wer</p> <p>a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,</p> <p>b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,</p> <p>c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs<del>atz-</del><u> 1</u> verstößt,</p> <p>d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder</p> <p>e) einem gemäß § <del>165</del><u> Absatz-</u> 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer</p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>26)</sup>.</p>	<p>Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft<sup>26)</sup>.</p>	
<p>Abschnitt VI Wirtschaftliche Hilfe</p>	<p><b>Abschnitt VI Teil 6</b> <b>Wirtschaftliche Hilfe</b></p>	
<p><b>§ 17<sup>14)15)16)17)</sup></b></p> <p>(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben wird und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist.</p> <p>(2) Der Zuschuss ergibt sich aus den monatlichen Grundsummen nach Absatz 3, multipliziert mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Ersatzschulen nach Absatz 4.</p> <p>(3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 2003 für einen Schüler</p> <p>1. des Primarbereichs</p>	<p><b>§ <del>21</del><sup>14)15)16)17)</sup> <u>Zuschuss</u></b></p> <p>(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im <u>W</u>esentlichen auf gemeinnütziger Grundlage <u>und ohne Gewinnerzielungsabsicht</u> betrieben wird <del>und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt</del>, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist.</p> <p><del>(2) Der Zuschuss ergibt sich aus den monatlichen Grundsummen nach Absatz 3, multipliziert mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Ersatzschulen nach Absatz 4.</del></p> <p><del>(3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 2003 für einen Schüler</del></p> <p><del>1.</del> <del>des Primarbereichs</del></p> <p style="text-align: right;">Euro 205,7</p>	



Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>2. des Sekundarbereichs I</p>	<p>Euro 205,70</p> <p><del>2.</del> <del>des Sekundarbereichs I</del></p>	<p>Euro 241,22</p>
<p>3. des Sekundarbereichs II</p>	<p>Euro 241,22</p> <p><del>3.</del> <del>des Sekundarbereichs II</del></p>	<p>Euro 319,12</p>
<p>4. der Sonderschulen</p>	<p>Euro 319,12</p> <p><del>4.</del> <del>der Sonderschulen</del></p>	<p>Euro 591,10</p>
<p>Euro 591,10.</p> <p>Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.<sup>18)</sup></p> <p>(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.</p>	<p><del>Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.<sup>18)</sup></del></p> <p><del>(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.</del></p> <p><u>(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme</u></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

	<p><u>des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.</u></p> <p><u>(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt:</u></p> <p><u>a) für Grundschulen 72,3 %,</u></p> <p><u>b) für Oberschulen und die Waldorfschule 76 % und</u></p> <p><u>c) für Gymnasien 93 %</u></p> <p><u>der tatsächlichen Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen der entsprechenden öffentlichen Schulen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.</u></p> <p><u>(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Privatschulen wird jeweils zum 1. August eines Jahres nach den Mitteilungen gemäß § 56a Bremisches Schulgesetz ermittelt und jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.</u></p>	
<p><b>§ 17a<sup>19)</sup></b></p> <p>(1) Die in § 17 Abs. 3 genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn</p>	<p><del><b>§ 17a<sup>19)</sup></b></del></p> <p><del>(1) Die in § 17 Abs. 3 genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn</del></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges;</li> <li>2. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;</li> <li>3. die Verpflichtung, ihre Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und</li> <li>4. die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler hinreichend zu fördern.</li> </ol> <p>Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind diejenigen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.</p> <p>(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundschule Euro 6,90</li> <li>2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) Euro</li> </ol>	<p><del>die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>5. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges;</del></li> <li><del>6. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;</del></li> <li><del>7. die Verpflichtung, ihre Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und</del></li> <li><del>8. die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler hinreichend zu fördern.</del></li> </ol> <p><del>Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind diejenigen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.</del></p> <p><del>(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Grundschule Euro 6,90</del></li> <li><del>2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) Euro 8,00</del></li> </ol>	
--	--	--

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

8,00		
3. Sekundarschule Jahrgangsstufen 7-10	<del>3. Sekundarschule Jahrgangsstufen 7-10</del>	
Euro 2,84		<del>Euro 2,84</del>
4. Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe	<del>4. Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe</del>	
Euro 17,00		<del>Euro 17,00</del>
5. Gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufe 11-13 der Waldorfschulen	<del>5. Gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufe 11- 13 der Waldorfschulen</del>	
Euro 7,14		<del>Euro 7,14</del>
6. Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5-10	<del>6. Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5-10</del>	
Euro 12,00		<del>Euro 12,00</del>
7. Förderzentren	<del>7. Förderzentren</del>	
Euro 35,00.		<del>Euro 35,00.</del>
Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhungen zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag, bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde. <sup>20)</sup>	<del>Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhungen zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag, bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.<sup>20)</sup></del>	
	<del>(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster</del>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

<p>(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.</p>	<p><del>Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.</del></p>	
<p><b>§ 18<sup>21)</sup></b> - gestrichen -</p>	<p><del><b>§ 18<sup>21)</sup></b> - gestrichen -</del></p>	
<p>Abschnitt VII Ausländische Schulen</p>	<p><del>Abschnitt VII Ausländische Schulen</del></p>	
<p><b>§ 19</b></p> <p>(1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn</p> <p>3. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt;</p> <p>4. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.</p> <p>(2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><del><b>§ 19</b></del></p> <p><del>(1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn</del></p> <p><del>5. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt;</del></p> <p><del>6. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.</del></p> <p><del>(2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.</del></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
------------------	------------	------------

Abschnitt VIII Verfahrensbestimmungen	Abschnitt VIII Verfahrensbestimmungen	
<p><b>§ 20<sup>22)23)</sup></b></p> <p>Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>24)</sup>.</p>	<p><del>§ 20<sup>22)23)</sup>.</del></p> <p><del>Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft<sup>24)</sup>.</del></p>	
Abschnitt IX Ahndung von Verstößen	Abschnitt IX Ahndung von Verstößen	
<p><b>§ 21<sup>25)</sup></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt wer</p> <p>f) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,</p> <p>g) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,</p> <p>h) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt,</p> <p>i) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder</p> <p>j) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für</p>	<p><del>§ 21<sup>25)</sup>.</del></p> <p><del>(1) Ordnungswidrig handelt wer</del></p> <p><del>k) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,</del></p> <p><del>l) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,</del></p> <p><del>m) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt,</del></p> <p><del>n) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder</del></p> <p><del>o) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.</del></p> <p><del>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</del></p> <p><del>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Bildung</del></p>	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Bildung und Wissenschaft <sup>26)</sup> .	und Wissenschaft <sup>26)</sup> .	
Abschnitt X Übergangs- und Schlussbestimmungen	<del>Abschnitt X</del> <b>Teil 7</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
...	... <b><u>§ 22 Übergangsregelungen</u></b>	
	(1) Ersatzschulen, die sich nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. Sie erhalten den Zuschuss nach § 21. Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 b) gewährt. Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. Wird die Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 21 c) übersteigenden Beträge zu erstatten. Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium, findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 21 b) nicht statt.	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

	<p><a href="#">(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.</a></p> <p><a href="#">(3) Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend</a></p>	
--	--	--